

Beitragsgesuch

Merkblatt

Die Stiftung vergibt ihre Zuwendungen auf Gesuch hin an Kinder und Jugendliche (bzw. deren Erziehungsberechtigte), wenn diese

- im Einzugsgebiet von Bern leben.
- von Krankheit und Behinderung betroffen sind, seien diese physisch oder psychisch, direkt oder indirekt. Indirekt meint: Der Stiftungsrat kann auch Geschwister (oder Personen im familiären Umfeld) kranker oder behinderter Kinder oder Kinder kranker oder behinderter Eltern berücksichtigen.
- Härtefälle sind, d.h. die nötigen finanziellen Beträge nicht durch staatliche oder private Versicherungen abgedeckt sind und/oder die materielle Grundsicherung der Familie gemäss SKOS-Richtlinien nicht gegeben ist.

Bei einer positiven Beurteilung des Beitragsgesuches kann in der Regel erst nach Ablauf von drei Jahren erneut über eine Zuwendung an dieselben Begünstigten entschieden werden. Zahlungen können hingegen über mehrere Jahre verteilt werden. Abgelehnte Gesuche können in der Regel im nächsten Jahr wiedererwogen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Peter A. Vonlanthen
Geschäftsführer

Regina Hämmerli
Sachbearbeiterin Sekretariat